

**Satzung der Stadt Herrnhut
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen
Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herrnhut erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken in das Amtsblatt „kontakt“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes „kontakt“.

**§ 2
Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Stadtamt Herrnhut, Löbauer Straße 18 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens wöchentlich 20 Stunden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

**§ 3
Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

Die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen durch Aushang im Schaukasten bzw. an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Herrnhut

- im Ortsteil Herrnhut am Rathaus, Löbauer Straße 18 (Seite Fleischergasse)
- im Ortsteil Berthelsdorf, Schulstr. 12 (ehem. Mittelschule)
- im Ortsteil Großenhennersdorf, gegenüber Obere Dorfstraße 78 (ehem. Grundschule)
- im Ortsteil Rennersdorf, gegenüber Hauptstr. 76
- im Ortsteil Ruppersdorf, Großenhennersdorfer Str. 2 (ehem. Gemeindeamt)
- im Ortsteil Strahwalde, Löbauer Str., am Sportplatz, gegenüber Niedere Dorfstr. 1

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Herrnhut vom 04. Februar 2010 außer Kraft.

Herrnhut, den 04.12.2015

Riecke
Bürgermeister

(Siegel)

Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.